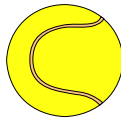


Satzung

Tennis Club Heiligensee e.V.



Elchdamm 171, 13503 Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 27.11.1996 gegründete Verein führt den Namen Tennis Club Heiligensee und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz e.V.

Der neue Verein tritt die Rechtsnachfolge der Tennisabteilung des S.C. Heiligensee an.

(2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Die Vereinsfarben sind Weiß/Blau.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Tennissports verwirklicht. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§6) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern,
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Ist eine Aufnahme auf Grund der bereits voll ausgelasteten sportlichen Einrichtungen des Vereins nicht möglich, so ist der Antrag in einer Warteliste zu führen.

Scheiden Mitglieder aus, so rücken nach vorheriger Benachrichtigung die in der Warteliste geführten Personen nach.

Es sind getrennte Wartelisten für Erwachsenen und Minderjährige zu führen.

Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahreschluss.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.

7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

8) Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, oder sonstigen Umlagen haben die Mitglieder nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sämtliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand beschließt über die Höhe der Hallenbeiträge, Spielgelder und etwaiger Eintrittsgelder zu besonderen Veranstaltungen.

(4) Es werden im einzelnen erhoben:
Jahresbeiträge für erwachsene Mitglieder, Kinder, Jugendliche und passive Mitglieder.

- die Aufnahmegebühr,
- die Arbeitspauschale,
- sonstige Umlagen.

(5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die unter Punkt 4 genannten Zahlungsverpflichtungen teilweise befreien oder Stundung gewähren.

(6) Die Umstufung eines außerordentlichen Mitglieds in ein ordentliches Mitglied hat die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der jeweiligen Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrags zur Folge.

(7) Der Jahresbeitrag ist bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4, Absatz 6, a-d,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
- k) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden :
a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 3, 1
b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Der Vorstand besteht aus :

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus :

- a) den Sportwarten,
- b) den Jugendwarten,
- c) Schriftführer/in.

(4) Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (5) Amtsenthebungen sind durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes möglich.
- (6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (8) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (9) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
- (10) Doppelfunktionen innerhalb des Vorstandes sind möglich, sofern sie nicht eine Zusammenlegung der Aufgaben der gesetzlichen Vertreter herbeiführen.

§ 10 Ehrenmitglieder

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband Tennis zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.11.1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden

Vorstand

Protokollführer



Änderung der Satzung §2 (1) und §12 (2), (3) erfolgte am 22.2.2007 durch Mitgliederbeschluss. Siehe Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.2.2007.

Vorstand

Protokollführer



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§1 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Clubs oder ein vom ihm benannten Stellvertreter aus dem Vorstand (Versammlungsleiter) geleitet.

§2 Schriftführer

Grundsätzlich fertigt der Schriftführer über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift und führt die Rednerliste.

§3 Feststellung der Beschlussfähigkeit, Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hebt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung sofort auf. Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

(3) Vor Beginn einer Abstimmung ist jeweils die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung regelt sich nach der Satzung.

§5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit der Aufrufung ihres ersten Punktes als festgestellt. Im Falle des Widerspruchs ist über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(2) Ein Gegenstand kann von der Tagesordnung nur dann abgesetzt werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die gleiche Mehrheit des Vorstands finden.

§6 Ablauf der Aussprache

(1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Aussprache über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Teilung eines Antrages verlangen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der Versammlungsleiter. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag auf Verlangen aus der Niederschrift vorzulesen.

(3) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Er bedarf zu seiner Unterstützung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird er abgelehnt, so darf er während derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, können keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner, sofern keine Rednerliste geführt wird. Er kann die Redezeit beschränken. Spricht der Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es in derselben Aussprache zum Gegenstand nicht wieder erhalten.

(5) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über sie ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird diesem widersprochen, so ist vor Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

(7) Über die Zulässigkeit von Anträgen oder deren Qualifikation entscheidet der Versammlungsleiter.

(8) Zu einer persönlichen Bemerkung kann der Versammlungsleiter außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.

(9) Zwischenfragen sind nur statthaft, wenn sie der Redner zulässt.

(10) Die Mitglieder des Vorstands müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Danach ist die Aussprache fortzusetzen.

(11) Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs oder Gremiums. Werden beide Anträge gestellt, ist zuerst über den Schlussantrag abzustimmen.

(12) Nach Genehmigung der Tagesordnung können andere Gegenstände beraten werden, wenn nicht wenigstens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem widersprechen. Eine Beschlussfassung ist in jedem Fall unzulässig.

§7 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen. Er ist zu dieser Anordnung verpflichtet, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen bei Abstimmung über Veräußerungen von Grundstücken sowie über die Auflösung des Vereins.

(3) Anträge sind grundsätzlich so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag auf Verlangen aus der Niederschrift vorzulesen.

(5) Bei mehreren Anträgen zu einem Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Weitestgehend ist der Antrag, der gegenüber der bestehenden Regelung die größte Veränderung bezweckt. Bei Zweifeln über die Wertigkeit eines Antrages entscheidet der Versammlungsleiter.

(6) Wird die Richtigkeit eines Abstimmungsergebnisses von einem stimmberechtigten Mitglied bezweifelt, so ist auf Antrag die Abstimmung ohne erneute Aussprache - auf Verlangen schriftlich - zu wiederholen. Der Antrag mit Begründung ist wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Berlin, den 02.02.1999

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Schmidt', written in a cursive style.

Haus- Spiel- und Gebäudeordnung

1. Das Betreten der Clubanlage ist nur Mitgliedern, deren Kindern, sowie von Mitgliedern eingeführten Gästen gestattet.
2. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden.
3. Kinder dürfen nicht unbeaufsichtigt spielen.
4. Die Haftung des Vereins für sämtliche Unfälle, Verletzungen von Aufsichtspflichten, Schäden an Kraftfahrzeugen und Diebstähle ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Das Tennisspielen ist nur Mitgliedern und deren Gästen (siehe Gastspielordnung) gestattet.
6. Voraussetzung für das Bespielen eines Platzes ist grundsätzlich die Eintragung in die Platzliste. Platzeintragen können drei Tage im voraus vorgenommen werden.
7. Haben Spieler auf ihrem reservierten Platz 10 Minuten nach der festgelegten Zeit nicht mit dem Spiel begonnen, oder ist der Platz für die betroffene Zeit nicht eingetragen gewesen, so kann er von anderen Spielern bespielt werden.
8. Der Platz ist fünf Minuten vor Ende der Spielstunde abzuziehen.
9. Das Clubhaus dient allen Mitgliedern zur Entspannung und Erholung. Voraussetzung dafür ist eine gegenseitige Rücksichtnahme.
10. Der Bereich der Duschen darf nicht mit Straßen- oder Tennisschuhen betreten werden.
11. Verstöße gegen die Hausordnung können zu einem Verweis führen.

Der Vorstand

Platzpflege

Bitte wässern Sie die Plätze vor und nach dem Spiel. Nach dem Wässern bitte erst einige Zeit warten und den Platz leicht abtrocknen lassen, bevor gespielt wird. Nach Spielbeendigung werden die Plätze mit dem Schleppnetz abgezogen und die Linien gereinigt.

Der Vorstand

Gastspielregelung

1. Gastspieler können einen Tag im voraus einen Platz reservieren.
2. Der Gast ist vor Beginn in die dafür ausliegende Liste einzutragen.
3. Pro Gastspieler sind je angefangene Stunde 8,- EUR zu bezahlen, diese Gebühr ist im voraus zu entrichten.
4. Wird durch Belegwunsch von Mitgliedern ein Gastspieler aufgefordert, sein Spiel abubrechen, so kann dieser bis zur vollen Stunde weiterspielen.
5. Mitglieder haben Vorrang vor Gastspielern.
6. Gastspieler dürfen nur mit Mitgliedern spielen; es nicht zulässig, dass nur Gastspieler miteinander spielen.
7. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen nach 16.00Uhr ist das Spielen mit Gästen nicht erwünscht.
8. Mitglieder haften für ihre Gastspieler.
9. Achten Sie bitte darauf, dass die Plätze nur mit geeignetem Schuhwerk bespielt werden.

Der Vorstand

Vertragsbedingungen für die Winterbuchung

1. Sofern Abonnenten verhindert sind, ihren gebuchten Termin wahrzunehmen, müssen sie grundsätzlich selbst für Ersatzspieler sorgen.
2. Mit Beginn der darauffolgenden Wintersaison erlöschen sämtliche Ansprüche.
3. Abonnenten, die außerhalb ihres Abos zusätzliche Stunden buchen, zahlen dafür den Einzelpreis.
4. Die Weiterbuchung eines abgelaufenen Abonnements für die nächste Saison ist nur nach erneuter Anmeldung möglich.
5. Bei Unterbrechung des Spielbetriebes durch Turniere oder andere Veranstaltungen werden die vorausgezahlten Mietbeiträge entsprechend erstattet.
6. Für Unterbrechungen des Spielbetriebes aus Gründen, die vom Vorstand nicht zu verantworten sind, ist jede Haftung des TCH ausgeschlossen.
7. Das Betreten der Halle ist nur mit sauberen Tennisschuhen gestattet.
8. Der Platz muss nach jedem Spiel innerhalb der gebuchten Stunde abgezogen und die Linien müssen abgekehrt sein.
9. Das Rauchen in der Tennishalle und in den Umkleieräumen ist untersagt.
10. Von jedem Spieler/Besucher unserer Sporteinrichtungen darf nur ein Umkleideschrank und dieses nur für die Dauer seines Aufenthaltes belegt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vorstand berechtigt, den Schrank zu öffnen.

Der Vorstand

Notizen

